

## **ANTRAG**

**der Fraktion der NPD**

**SGB II ändern und Widersprüchen sowie Anfechtungsklagen aufschiebende Wirkung verleihen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu ergreifen, den § 39 Nr. 1 SGB II so zu verändern, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende aufschiebende Wirkung haben.

**Udo Pastörs und Fraktion**

**Begründung:**

§ 39 Nr. 1 SGB II bestimmt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende entscheidet, keine aufschiebende Wirkung haben.

Unrechtmäßige Sanktionen bis hin zum Leistungsaufhebungsbescheid sind damit unverzüglich wirksam und bleiben es bis zu einer möglichen, für den Leistungsbezieher positiven Entscheidung im Widerspruchsverfahren oder einem entsprechenden Beschluss oder Urteil des zuständigen Sozialgerichts.

Angesichts der hohen Erfolgsquoten der Widerspruchsführer und Kläger ist davon auszugehen, dass viele die Bürgerinnen und Bürger belastende behördliche Maßnahmen falsch sind. Diese Erwerbslosen müssen lange Zeit mit erheblich gekürzten Zuwendungen leben, obwohl sie sich nichts vorzuwerfen haben.

Selbst ein sozialgerichtliches Eilverfahren kann mittlerweile genauso lange dauern wie die Sanktionen der Sozialbehörden, die in der Regel für 3 Monate ausgesprochen werden. Die existenziellen Notlagen, die dadurch geschaffen werden, verletzen jedes Gerechtigkeitsempfinden und ziehen zudem auch die Kinder in den betroffenen Haushalten in Mitleidenschaft, sodass sich niemand über Fälle von Verelendung wundern sollte.

Dies alles könnte vermieden werden, wenn Widersprüche und Anfechtungsklagen in diesen Fällen aufschiebende Wirkung hätten.

Schlimmstenfalls könnte dies für die Sozialbehörden bedeuten, dass ausgesprochene berechnete Leistungskürzungen eben später, nach dem Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren, wirksam werden würden.

Auf der anderen Seite könnte die Sozialgerichtsbarkeit erheblich entlastet werden, da die Verwaltung die Zeit und Gelegenheit hätte, im Widerspruchsverfahren fehlerhafte Bescheide zu korrigieren.

Vor allem aber würde einer der größten Ungerechtigkeiten der sogenannten Hartz IV-Reform ein Ende bereitet werden.